

Vereinsstatuten gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 15.09.2025

## **Vereinsstatuten**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen

**„H. Stepic CEE Charity - Verein zur Unterstützung  
karitativer Projekte in Zentral- und Osteuropa“**

2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Zentral- und Osteuropa.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit auf gemeinnützige und mildtätige Zwecke und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Unterstützung von materiell oder persönlich hilfsbedürftigen Personen in Zentral- und Osteuropa in sozialer, wirtschaftlicher und gesundheitlicher Hinsicht sowie im Bereich der Berufsausbildung, Berufsförderung, Schulbildung, Fortbildung, Erziehung und Betreuung. Der Verein leistet Hilfe an hilfsbedürftige Personen, insbesondere Kinder, Jugendliche und Frauen, die sich in materieller Not befinden und/oder aufgrund ihrer sozialen oder gesundheitlichen Lage der Fürsorge, Gesundheitspflege, Betreuung oder Erholung bedürfen. Der Verein unterstützt die schulische und universitäre Ausbildung und Fortbildung von Kindern und Jugendlichen in Zentral- und Osteuropa sowie deren Erziehung und Betreuung. Der Verein fördert den kulturellen Austausch zwischen Kindern und Jugendlichen in Zentral- und Osteuropa. Der Verein bekämpft Armut und Not und leistet Entwicklungshilfe durch die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Ländern seines Wirkungsbereichs. Der Verein unterstützt hilfsbedürftige Personen in Notfallsituationen.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene ideelle Mittel sind:
  - a) Errichtung und/oder Betrieb und Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen, die der Fürsorge hilfsbedürftiger Personen, insbesondere der Kinder- und Jugendfürsorge, sowie der Fürsorge bedürftiger Frauen in sozialer, wirtschaftlicher und

gesundheitlicher Hinsicht dienen, wie zB. Waisenhäuser, Krankenhäuser, Kinder- und Jugendzentren, Frauenhäuser, Mutter-Kind-Heime, Tagesbetreuungsstätten für behinderte Kinder und Jugendliche, Betreuungseinrichtungen für Straßenkinder, Erholungszentren für hilfsbedürftige Personen, Beratungsstellen für hilfsbedürftige Personen.

- b) Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und Frauen in sozialer, wirtschaftlicher und gesundheitlicher Hinsicht, die sich in Einrichtungen der Fürsorge, insbesondere der Kinder- und Jugendfürsorge oder Frauenfürsorge (wie zB. in Waisenhäusern, Krankenhäusern, Kinder- und Jugendzentren, Frauenhäuser) befinden oder von diesen betreut oder unterstützt werden.
- c) Errichtung und/oder Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen, die der schulischen und universitären Ausbildung und Fortbildung, sowie der Erziehung und Betreuung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen dienen, oder deren Errichtung und/oder Betrieb oder Unterstützung Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe darstellen.
- d) Direkte Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen durch finanzielle Zuwendungen und/oder durch Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs inklusive Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln für Ausbildungszwecke (wie beispielsweise Schulmaterialien, Schultaschen, Laptops und andere technische Geräte) sowie Unterstützung durch Betreuung und Pflege.
- e) Vermittlung von Aufenthalten in Familien, Unternehmen oder nicht staatlichen Organisationen insbesondere zugunsten von hilfsbedürftigen Personen und/oder als Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe.
- f) Veranstaltung von Sommerakademien und Sommercamps sowie Abhaltung von Sprachkursen insbesondere zugunsten von hilfsbedürftigen Personen und/oder als Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungshilfe.
- g) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien.

Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen. Weiters kann der Verein unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 40 Abs. 3 BAO Kooperationen mit anderen Organisationen für die Verwirklichung der von ihm verfolgten begünstigten Zwecke eingehen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
  - c) Subventionen, Förderungen und Sponsorgelder
  - d) Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - e) Vermögensverwaltung (zB. Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte)
  
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke (siehe § 2) verwendet werden. Die Mitglieder oder sonstige Machthaber des Vereins dürfen keine Zuwendungen des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen diese Personen ebenfalls keine Leistung des Vereins erhalten (z.B. Rückerstattung geleisteter Mitgliedbeiträge). Es darf keine Person durch

den Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4** **Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5** **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6** **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch formlose Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von sechs Wochen länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Z 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
6. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückvergütung der von ihnen an den Verein geleisteten Beitragsgebühren, Mitgliedsbeiträge oder sonstiger zur Zweckerfüllung des Vereins bestimmter Leistungen.

## § 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Erfolgs- und/oder Vermögensbeteiligung.

## § 8 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

Etwaige Vergütungen der Vereinsorgane dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

## § 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 zweiter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e). Die Generalversammlung ist unabhängig von der Einhaltung dieser Formvorschriften beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder einen Dritten im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen

jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10** **Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein nach Maßgabe von § 11 Z 8
6. Entlastung des Vorstands
7. Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal acht Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Generalversammlung hat ein Mitglied des Vorstandes zum Obmann und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu dessen Stellvertreter zu bestellen.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne

Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus und sinkt dadurch die Zahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl von zwei Mitgliedern, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte, mindestens aber zwei Mitglieder, von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern mehr als zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Bei Beschlussfassungen über Geschäfte mit einem Mitglied des Vorstandes kommt diesem Mitglied kein Stimmrecht zu. Sofern deshalb gemäß § 11 Z 6 mangels ausreichenden Anwesenheitsquorums (bei dem der betroffene Vorstand nicht mitgezählt wird) keine Beschlussfassung möglich ist, hat die Generalversammlung über die Zulässigkeit des Geschäftsabschlusses zu entscheiden.
9. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Z 11) und Rücktritt (Z 12).
11. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Sofern infolge des Rücktritts der Vorstand unter die Mindestanzahl von zwei Mitgliedern sinken würde, wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Z 3) eines Nachfolgers wirksam, andernfalls wird der Rücktritt mit der Erklärung wirksam.

## § 12

### Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
3. Vorbereitung der Generalversammlung
4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 2 lit. a – c).
5. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

Bei seinen Tätigkeiten und insbesondere bei der Verwaltung des Vereinsvermögens hat der Vorstand im Sinne des Vereinszweckes unter Bedachtnahme auf Sparsamkeit zu handeln.

## § 13

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder und Vertretungsbefugnis

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Kassier und dessen Stellvertreter wählen.
3. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

5. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder wirksam vertreten. Der Vorstand kann Dritte rechtsgeschäftlich bevollmächtigen, den Verein nach außen zu vertreten.

## § 14 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Z 10 bis 12 sinngemäß, wobei ein Rücktritt jedenfalls erst mit der Neuwahl eines Nachfolgers wirksam wird.

## § 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesetzten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für

Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des vereinsinternen Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.

### **§ 16** **Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten gemäß § 4a Abs. 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden.
4. Im Falle einer unfreiwilligen Auflösung (zB. behördliche Auflösung) gelten die Punkte 2 und 3 sinngemäß.

### **§ 17** **Sonstiges**

Jede Änderung der Satzung sowie die Beendigung der Tätigkeit des Vereins werden unverzüglich dem Finanzamt Wien 1/23 bekanntgegeben.

Wien, am 15. September 2025

für den Verein

H. Stepic CEE Charity  
Verein zur Unterstützung karitativer Projekte in Zentral- und Osteuropa